

Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)

Vom 7. September 2022

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. September 2022 auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188), die vom Präsidium der Hochschule am 9. Juni 2022 beschlossene „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung stellt auf Grundlage von § 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in Ergänzung der darin sowie der Hamburgischen Verordnung über die Studienplatzvergabe (Hamburgische Studienplatzvergabeverordnung – HmbStPIVVO) enthaltenen Vorgaben Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl sowie für zulassungsfreie Studiengänge auf. ²Sie gilt nicht für auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführte Studienangebote in der Weiterbildung nach § 57 Absatz 5 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Studiengänge Public Management (Bachelor) und Public Management (Master).

§ 2 Definitionen

Bei Anwendung dieser Ordnung sind die Begriffsdefinitionen in § 2 Hamburgische Studienplatzvergabeverordnung maßgeblich.

§ 3 Aufnahme von Studierenden

¹Die Hochschule nimmt im Sommersemester und im Wintersemester, also an zwei Terminen im Studienjahr, Studierende auf. ²Welche Studiengänge in welchem bzw. welchen dieser Semester Studierende aufnehmen, regelt die auf Grundlage von § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz - AKapG) erlassene Satzung.

§ 4 Deutschen gleichgestellte Bewerber*innen

Bei Anwendung dieser Ordnung gelten die Regelungen des § 1 Absatz 2 Hamburgische Studienplatzvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung betreffend die den Deutschen gleich gestellten Bewerber*innen entsprechend.

Verfahren

§ 5 Frist hinsichtlich des Zulassungsantrags und der Anlagen

(1) Der Zulassungsantrag, ergänzende Anträge und alle von den Bewerber*innen vorzulegenden Anlagen müssen bei der Hochschule innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

(2) ¹Für einzelne Studiengänge oder Bewerber*innengruppen können durch das Präsidium von Absatz 1 abweichende Fristen festgelegt werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. ²In welchen der in Satz 1 genannten Fallgruppen abweichende Fristen gelten, wird über den Internetauftritt der Hochschule (<https://www.haw-hamburg.de>) bekannt gemacht.

(3) Ausnahmen sind im Hinblick auf die hinsichtlich der vorzulegenden Anlagen einzuhaltenden Fristen durch Satzungsbestimmungen, insbesondere durch Zugangs- und Auswahlordnungen, möglich.

(4) Gehen der Zulassungsantrag, ergänzende Anträge oder vorzulegende Anlagen erst nach Ablauf der nach Absatz 1 bis 3 maßgeblichen Ausschlussfrist bei der Hochschule ein, wird der jeweilige Antrag abgelehnt.

§ 6 Form für Zulassungsantrag und Anlagen

(1) ¹Es werden nur auf ein konkretes Semester bezogene Zulassungsanträge sowie Anlagen berücksichtigt, die von den Bewerber*innen über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal elektronisch eingereicht werden. ²Die Stellung von Anträgen über das Online-Portal setzt voraus, dass die Bewerber*innen darin einwilligen, dass ihnen die Zulassungsentscheidung durch Abruf über ein öffentlich zugängliches Netz bekannt gemacht wird (§ 41 Absatz 2a Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz) und sie den Account der von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse während des Zulassungsverfahrens regelmäßig auf den Eingang von Nachrichten der Hochschule überprüfen. ³Die Hochschule ist berechtigt, über das Online-Portal Zulassungsanträge für das Sommersemester nicht vor dem 1.12. und Zulassungsanträge für das Wintersemester nicht vor dem 1.6. entgegenzunehmen. ⁴Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden bei ihrer Antragsstellung durch die Hochschule unterstützt. ⁵Die Pflicht zur Einhaltung der in § 5 geregelten Fristen bleibt unberührt.

(2) ¹Die Bewerber*innen sind verpflichtet, für ihren Zulassungsantrag und die Übermittlung von Anlagen und von ergänzenden Unterlagen ausschließlich das elektronische Portal und die darüber von der Hochschule bereitgestellten Formulare zu nutzen und die Angaben zu machen, die in der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg über die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sind. ²Ferner dürfen von der Hochschule diejenigen Angaben verlangt werden, die nötig sind, um das Vorliegen von Voraussetzungen zu überprüfen, die sich aus den auf Grundlage von § 37 Absatz 2 und 4 sowie § 39 Absatz 1 S. 3 HmbHG erlassenen Satzungen ergeben. ³Die Verpflichtung der Bewerber*innen, Angaben zu machen, die sich aus anderen rechtlichen Vorgaben ergeben, bleibt unberührt. ⁴Im Zulassungsantrag haben die Bewerber*innen zusätzlich anzugeben, ob sie

1. für den gewählten Studiengang zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Studierende eingeschrieben waren, gegebenenfalls für welche Zeit,
3. eine Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben (§§ 44, 65 HmbHG).

(3) Bewerber*innen, die eine Zulassung aus Härtegesichtspunkten beantragt haben, müssen innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 aussagekräftige Belege beifügen, aus denen sich die außergewöhnliche Härte ergibt.

(4) Bewerber*innen, die eine Zulassung in der Quote der Spitzensportler*innen beantragen, müssen die Eigenschaft als Spitzensportler*innen sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des Olympiastützpunktes (OSP) innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen.

(5) Bewerber*innen, die eine Zulassung in der Vorabquote für Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung beantragen, müssen Belege für das Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 beifügen.

(6) ¹Bewerber*innen, die geltend machen, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen besseren Wert der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen oder diese zu einem früheren Zeitpunkt zu erlangen, müssen einen entsprechenden Nachweis durch die Institution, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 erbringen. ²Im Falle einer ausreichenden Nachweiserbringung werden sie mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

(7) Bewerber*innen, die an der Hochschule in einem Studiengang in einem bestimmten Semester zugelassen waren oder denen gegenüber ein Zulassungsangebot der Hochschule ausgesprochen worden ist und die aufgrund des Vorliegens einer der in § 14 Absatz 1 geregelten Tatbestände das Studium beenden mussten oder nicht aufnehmen konnten, müssen innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 nachweisen, dass die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 und 2 vorliegen.

(8) In Studiengängen, in denen zusätzlich zu einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 Absatz 1 HmbHG oder an deren Stelle eine künstlerische Befähigung durch Nachweis einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 4 HmbHG gefordert wird, sind die Bewerber*innen verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 einen entsprechenden Nachweis bei der Hochschule einzureichen.

(9) Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 HmbHG erworben haben, sind verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch nachzuweisen, das bei Ablauf der Frist nicht länger als 12 Monate zurückgelegen haben darf.

(10) ¹Es werden nur vollständig ausgefüllte über das elektronische Portal der HAW Hamburg im Rahmen des Bewerbungsverfahrens innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 übermittelte Zulassungsanträge und Anlagen berücksichtigt. ²Eine Berücksichtigung von Unterlagen, die in früheren Bewerbungsverfahren eingereicht worden sind, erfolgt nicht. ³Die Bewerbung ist nur für einen Studiengang möglich. ⁴Werden mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

§ 7 Sprachanforderungen

(1) ¹Soweit für Studiengänge in den entsprechenden Zugangs- und Auswahlordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis der Fremdsprache Englisch oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,

2. Zeugnis über Mittleren Schulabschluss (z.B. Realschulabschluss), wobei die Note im Fach Englisch mindestens 4 (ausreichend) sein muss,

3. International English Language Testing System (IELTS) Academic Test,

4. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) iBT oder ITP,

5. Linguaskill General,

6. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im Englisch sprechenden Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule,

7. Bescheinigung über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder zu einem englischsprachigen Studiengang,

8. Bescheinigung über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium in einem englischsprachigen Studiengang oder

9. Nachweise über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder in einem englischsprachigen Unternehmen.

²In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Punkt 1 bis 9 aufgeführten vergleichbar sind. ³Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet das Studierendensekretariat im Einzelfall.

(2) ¹Soweit für Studiengänge in den entsprechenden Zugangs- und Auswahlordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0 bzw. mindestens 5 Punkte) - weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten der letzten zwei Schuljahre in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen -,

2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language, iBT oder ITP),

3. IELTS (International English Language Testing System – Academic Training),

4. CAE (Cambridge Certificate in Advanced English),

5. CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English),

6. FCE (Cambridge First Certificate),

7. BEC (Higher Business English Certificate),

8. Linguaskill General,

9. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule,

10. offizielle Bescheinigung über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder für einen englischsprachigen Studiengang,

11. Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Bestätigung der Hochschule) über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung,

12. Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder

13. Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung.

²In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Punkt 1 bis 13 aufgeführten vergleichbar sind. ³Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet das Studierendensekretariat im Einzelfall.

(3) ¹Soweit für Studiengänge in den entsprechenden Zugangs- und Auswahlordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe C1 des

Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit einer mit mindestens „gut“ (mindestens 11 Punkte) bewerteten Leistung im Leistungskurs bzw. Erweiterungskurs erbracht,
2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), ITP oder iBT,
3. IELTS (International English Language Testing System - Academic Training),
4. Cambridge Certificate,
 - CAE (Cambridge Certificate in Advanced English),
 - CPE (Certificate of Proficiency in English),
5. TOEIC (Test of English in Internal Communication),
6. BEC (Business English Certificates),
7. Linguaskill General,
8. PTE (Pearson Test of English) Academic,
9. telc English,
10. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule,
11. Nachweis (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Bestätigung der Hochschule) über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder
12. Nachweis über mindestens zwei Jahre postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder in einem englischsprachigen Unternehmen.

²In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Punkt 1 bis 12 aufgeführten vergleichbar sind. ³Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet das Studierendensekretariat im Einzelfall.

§ 8 Besondere Anforderungen bei auf Bachelorstudiengänge gerichteten Zulassungsanträgen

(1) Bewerber*innen, die einen auf einen Bachelorstudiengang abzielenden Zulassungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren nachzuweisen, soweit die Zugangs- und Auswahlordnung des entsprechenden Studiengangs dies verpflichtend vorsieht.

(2) Darüber hinaus sind innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen, es sei denn die vorgelegte Hochschulzugangsberechtigung stellt bereits einen entsprechenden Nachweis dar.

(3) Bewerber*innen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die einen auf einen Bachelorstudiengang abzielenden Zulassungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 bei der Hochschule eine von uni-assist erstellte Vorprüfungsdocumentation (VPD) oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung einzureichen, aus der sich ergibt, dass es sich bei der erworbenen ausländischen Hochschulzugangsberechtigung um eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung handelt..

§ 9 Besondere Anforderungen bei auf Masterstudiengänge gerichteten Zulassungsanträgen

(1) ¹Bewerber*innen, die einen Zulassungsantrag in Bezug auf einen dem Anwendungsbereich dieser Ordnung unterfallenden Masterstudiengang gestellt haben, sind verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 durch Vorlage ihres Bachelorzeugnisses nachzuweisen, dass sie das

Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben (§ 39 Absatz 1 Satz 1 HmbHG). ²Darüber hinaus ist bei weiterbildenden Masterstudiengängen eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 HmbHG). ³ Darüber hinaus sind innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen, es sei denn die vorgelegte Hochschulzugangsberechtigung oder das Bachelorzeugnis stellen bereits entsprechende Nachweise dar.

(2) Bewerber*innen, die einen auf einen Masterstudiengang abzielenden Zulassungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 die Unterlagen einzureichen, deren Vorlage in den auf Grundlage von § 39 Absatz 1 Satz 3 HmbHG erlassenen Satzungen gefordert wird.

(3) ¹Bewerber*innen, die das Studium in einem grundständigen Studiengang wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, müssen sich auf einem von der HAW Hamburg zur Verfügung gestellten Formular von der bislang besuchten Hochschule bestätigen lassen, dass auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Bei Vorlage der Bestätigung innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist (§ 39 Absatz 2 HmbHG).

§ 10 Besondere Anforderungen bei auf höhere Fachsemester gerichteten Zulassungsanträgen

(1) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte dürfen Zulassungsanträge nur auf Semester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit gerichtet werden.

(2) Bewerber*innen, die einen auf ein höheres Fachsemester abzielenden Zulassungsantrag gestellt haben, müssen innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 einen Nachweis über die bisher erbrachten Studienleistungen führen und eine Einstufungsbescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erworbene Leistungsstand ein Studium in dem Semester, auf das die Bewerbung abzielt, ermöglicht.

(3) ¹Bewerber*innen, die im Zeitpunkt der Bewerbung immatrikuliert sind und beabsichtigen, im während des Bewerbungsverfahrens laufenden Semester anrechnungsfähige Leistungen zu erbringen, müssen innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 eine Einstufungsbescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass bei Bestehen der Prüfungen, bezüglich derer eine Anmeldung nachweislich erfolgt ist, eine Einstufung in das Fachsemester, auf das sich der Zulassungsantrag richtet, möglich ist. ²Eine Zulassung in das höhere Fachsemester erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass bis zu Beginn der Vorlesungszeit des entsprechenden Studiengangs die für eine Zulassung in das entsprechende Fachsemesters erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

§ 11 Reichweite der Hinweispflicht der Hochschule

Die Hochschule ist nicht verpflichtet, auf falsch oder unvollständig gestellte Zulassungsanträge hinzuweisen.

§ 12 Überbuchungen

Die Hochschule kann im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten die festgesetzten Zulassungszahlen überschreiten (Überbuchung).

§ 13 Wahrung der Chancengleichheit bei Behinderung

¹Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind bei Anwendung der Auswahlkriterien auf Bewerber*innen mit einer Behinderung die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zur Wahrung von deren Chancengleichheit zu berücksichtigen und ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerber*innen gewertet werden. ³Die*Der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist über allgemein getroffene Maßnahmen zu unterrichten und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung von Maßnahmen, die dem Ausgleich von Nachteilen aufgrund der Behinderung dienen, zu beteiligen.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Bewerber*innen, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
 2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils Fassung geleistet oder übernommen haben,
 3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
 4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,
- erhalten nach Maßgabe des Absatzes 3 bevorzugt eine Zulassung (bevorzugte Auswahl).

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für den betreffenden Studiengang zu Beginn oder während des Dienstes erteilt worden ist.

(3) ¹Die Zulassung nach den Absätzen 1 bis 2 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, welches nach Beendigung der oben genannten Dienste beziehungsweise nach Ablauf der oben genannten Zeiträume durchgeführt wird. ²Ist der jeweilige Dienst noch nicht beendet, ist durch eine entsprechende Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass er rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit beendet sein wird.

Auswahlentscheidung

§ 15 Vergabe von Studienplätzen

(1) ¹In grundständigen Studiengängen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester für den Fall, dass die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber*innen höher ist als die festgesetzte Zulassungszahl in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:

1. Nachteilsausgleiche

Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerber*innen nach § 14 vorweg abzuziehen.

2. Vorabquoten

Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen sind die folgenden Vorabquoten abzuziehen:

- a) ein Anteil von 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländer*innenquote); die Hochschulleitung kann bei Vorliegen besonderer Gründe den Anteil erhöhen,
- b) ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote),
- c) ein Anteil von 2 v. H. für Sportler*innen, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler*in) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportler*innenquote); die Eigenschaft als Spitzensportler*in sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen. ²Die Studienplätze in der Spitzensportlerquote werden zunächst an Spitzensportler, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportler vergeben; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 1 Nr. 3a.
- d) ein Anteil von 3 v. H. für Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

3. Hauptquoten

Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:

- a) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in Höhe von 90 von Hundert (Leistungsquote).
- b) nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 18).

(2) In Masterstudiengängen werden für den Fall, dass die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber*innen höher ist als die festgesetzte Zulassungszahl die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:

1. Nachteilsausgleiche

Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerber*innen nach § 14 vorweg abzuziehen.

2. Vorabquote

Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen sind die folgenden Vorabquoten abzuziehen:

- a) Ausländer*innenquote bis zu 10 von Hundert (§ 15 Absatz 1 Nummer 2a);
- b) Härtefallquote in Höhe von 10 von Hundert - innerhalb der Härtefallquote werden ein Drittel der Studienplätze für Eilfälle und zwei Drittel der Studienplätze für Ortsbindungsfälle reserviert.

3. Hauptquoten

Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:

- a) Nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in Höhe von 90 von Hundert (§ 17 Absatz 2);
- b) Nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 18)

(3) ¹Werden in den Vorabquoten oder der Wartezeitquote nicht alle Studienplätze vergeben, so werden diese der Auswahlquote hinzugezählt. ²Die nach Abschluss des Auswahlverfahrens (§ 17) frei gebliebenen Studienplätze sind an die verbliebenen zugangsberechtigten Bewerber*innen zu vergeben.

(4) ¹Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und 2 wird gerundet. ²Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein*e Bewerber*in zu berücksichtigen ist. ³Die Quoten nach Absatz 1 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zugangsberechtigten Bewerber*innen die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang um mindestens 20 vom Hundert übersteigt. ⁴Zu

diesem Zweck wird der Durchschnitt der Bewerber*innenzahlen der letzten drei Vergleichssemester des jeweiligen Studiengangs ermittelt.

§ 16 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten

¹Die Studienplätze der Härtequote (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) und § 15 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) werden auf Antrag an Bewerber*innen vergeben, für die es aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie den beantragten Studienplatz nicht erhielten. ²Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. ³Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der Frist nach § 5 Absatz 1 aussagekräftige Belege eingereicht worden sind.

§ 17 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für Ausländer*innen im Rahmen der Ausländerquoten (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) und § 15 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a)) und für die Bewerber*innen im Rahmen der Auswahlquote (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a)) und § 15 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a)) werden in Satzungen geregelt. ²Die Satzungen können in beiden Quoten voneinander abweichende Kriterien vorsehen.

(2) ¹Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und angestrebten Beruf getroffen. ²Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste nach den in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien, dabei sind in jedem Falle in grundständigen Studiengängen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung mit einzubeziehen. ³In Masterstudiengängen ist das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. ⁴Die Auswahl erfolgt nach einer für die einzelnen Auswahlkriterien festzulegenden Punktzahl, die je nach Auswahlkriterium unterschiedlich gewichtet werden kann. ⁵Die Art der Auswahlkriterien und die ihnen zuzuordnenden Bewertungskriterien und Punktzahlen sowie die einzelnen Gewichtungsfaktoren werden in der Zugangs- und Auswahlordnung geregelt. ⁶Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt. ⁷Die Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben. ⁸Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Grad der Eignung und Motivation kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägige Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung; dabei können für die Bildung der Rangliste je nach den Anforderungen des Studiengangs einzelne oder mehrere Fächer berücksichtigt werden,
3. schriftliche Auswahltests,
4. Auswahlgespräche,
5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 HmbHG,
6. einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten in Form von außerschulischem Engagement, einschlägigem Praktikum, abgeschlossener Berufsausbildung oder bisheriger, für den Studiengang einschlägiger Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes mit den entsprechenden Nachweisen der Fertigkeiten und Fähigkeiten, sofern sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,

7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

(4) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung der Bewerber*innen im Auswahlverfahren kann für einzelne oder mehrere Studiengänge eine Auswahlkommission eingesetzt werden, deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens ein*e Professor*in, angehören. ²Die weiteren Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Auswahlkommission werden in der Satzung nach Absatz 1 geregelt.

(5) ¹Die Hochschule kann von allen Bewerber*innen des Studiengangs die Vorlage von Zeugnissen und Dokumenten in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung verlangen, die den bisherigen Werdegang belegen. ²Dies gilt insbesondere für die Auswahlkriterien nach Absatz 3 Nummern 5 und 6. ³Es gelten für die Vorlage dieser Unterlagen die Fristen des § 5 Absatz 1. ⁴Die Hochschule kann die daraus erhobenen Daten für das Auswahlverfahren benutzen.

(6) ¹Soweit Auswahltests und Auswahlgespräche durchgeführt werden, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür in der Satzung nach Absatz 1 zu regeln, insbesondere die Art, Dauer, Inhalte, Umfang, Bewertung sowie Inhalte und Umfang der Protokollführung bei Auswahlgesprächen. ²Die Auswahltests und Auswahlgespräche sind rechtzeitig vor dem Ende der Bewerbungsfristen durchzuführen.

§ 18 Vergabe nach Wartezeit

¹Die Rangfolge der Bewerber*innen, an die Studienplätze im Rahmen der Wartezeitquote vergeben werden, wird durch die Zahl der Halbjahre (Semester) vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeiträume vom 1. März bis zum 31. August oder vom 1. September bis zum 28. oder 29. Februar eines Jahres. ⁴Es werden höchstens sechzehn Halbjahre berücksichtigt. ⁵Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre an einer deutschen Hochschule abgezogen. ⁶Bei Bewerber*innen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt

§ 19 Ranggleichheit

Besteht bei der Vergabe innerhalb der einzelnen Quoten Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 20 Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

(1) Soweit für das 2. und weitere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen bestehen, gelten für die Vergabe von Studienplätzen die §§ 13 bis 15, § 17 und §19 entsprechend, wobei die Auswahlkriterien in entsprechenden Zugangs- und Auswahlordnungen geregelt werden.

(2) Studierende, die in der Vergangenheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) immatrikuliert waren und sich zum Zweck eines zeitweiligen Auslandsstudiums, zur Betreuung eines Kindes, zur Ableistung einer dienstlich nach Artikel 12a des Grundgesetzes oder zu einem vergleichbaren Zweck exmatrikulieren ließen, werden in dem entsprechenden Studiengang in dem Semester, das dem erreichten Leistungsstand entspricht, bevorzugt zugelassen.

Zulassungsentscheidung

§ 21 Zulassungsbescheide

(1) ¹Bewerber*innen, die einen den Anforderungen dieser Ordnung entsprechenden Zulassungsantrag gestellt haben, die die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und denen aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens ein Studienplatz zugewiesen werden

kann oder deren Bewerbung sich auf einen Studiengang bezieht, in dem ein Auswahlverfahren entbehrlich ist, da die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber*innen niedriger ist als die festgesetzte Zulassungszahl, erhalten einen Zulassungsbescheid. ²Der Zulassungsbescheid wird ihnen durch Abruf über ein öffentlich zugängliches Netz bekannt gemacht (§ 41 Absatz 2a Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

(2) Die Zulassung steht unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids gegenüber den Bewerber*innen ein den Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 10. Dezember 2015 (Amtlicher Anzeiger S. 471) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechender Immatrikulationsantrag bei der Hochschule eingeht.

(3) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen (§ 26 Absatz 1 HmbStPIVVO). Eine Zulassung erlischt außerdem, wenn der Immatrikulationsantrag abgelehnt wird oder eine Exmatrikulation erfolgt.

§ 22 Ablehnungsbescheide

(1) Der Zulassungsantrag ist durch Bescheid abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 nicht vorliegen.

(2) Eine Ablehnung erfolgt außerdem, wenn Bewerber*innen im Rahmen des Zulassungsverfahrens falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, die geeignet sind, eine Zulassungschance zu eröffnen oder zu verbessern.

(3) ¹Nach Ablauf der in § 5 normierten Fristen eingegangene Anträge auf Zulassung zu einem Studiengang können berücksichtigt werden, wenn nach Zulassung aller die Voraussetzungen von §§ 6 bis 10 erfüllenden Bewerber*innen, noch freie Studienplätze vorhanden sind. ²Übersteigt die Zahl der vorliegenden Zulassungsanträge die Zahl der freien Studienplätze, sind die freien Studienplätze in der Reihenfolge zu vergeben, in der die nach Ablauf der Frist eingereichten Anträge bei der Hochschule gestellt wurden und die übrigen Anträge abzulehnen. ³Verbleiben nach Berücksichtigung der verfristeten Anträge noch freie Studienplätze kann sich die Hochschule für eine Wiedereröffnung des Verfahrens entscheiden. ⁴Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁵Eine Wiedereröffnung des Verfahrens scheidet aus, wenn diese zur Folge hat, dass Studienplätze so vergeben werden, dass eine Aufnahme des Studiums erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, der vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit liegt.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für Verfahren, die auf Zulassung zum Sommersemester 2023 gerichtet sind.

Hamburg, den 7. September 2022
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg